

Beteiligungsverfahren für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Kurklinik Am Hasenbach“

1. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

fand vom **11. bis 25. Juli 2005** durch öffentlichen Aushang im Flur des Bauamtes der Samtgemeinde Oberharz statt.

Anregungen wurden seitens der Öffentlichkeit nicht vorgebracht.

2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

erfolgte mit **Anschreiben nebst Anlagen am 12. Juli 2005** mit Stellungnahme-Frist bis zum 15. August 2005.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen gegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

- **Deutsche Telekom AG T-Com**
Schreiben vom 25. Juli 2005
- **Harz Energie GmbH und Co. KG**
Schreiben vom 19. Juli 2005
- **Harzwasserwerke GmbH (HWW)**
Schreiben vom 3. August 2005
- **Landesbergamt**
Schreiben vom 27. Juli 2005
- **Landkreis Goslar**
Schreiben vom 15. August 2005
- **Landwirtschaftskammer Hannover**
Schreiben vom 28. Juli 2005
- **Nds. Forstamt Clausthal**
Schreiben vom 10. August 2005

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von Ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- **Handwerkskammer Braunschweig**
Schreiben vom 10. August 2005
- **Industrie- und Handelskammer Braunschweig**
Schreiben vom 2. August 2005
- **Kreishandwerkerschaft Goslar**
Schreiben vom 26. Juli 2005
- **Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**
Schreiben vom 14. Juli 2005
- **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**
Schreiben vom 4. August 2005
- **Polizeiinspektion Goslar**
Schreiben vom 20. Juli 2005
- **Polizeiliches Kommissariat Oberharz**
Schreiben vom 15. Juli 2005
- **Samtgemeinde Oberharz Gleichstellungsbeauftragte**
Schreiben vom 14. Juli 2005
- **Staatliches Baumanagement Südniedersachsen**
Schreiben vom 13. Juli 2005
- **Stadtmarketing Clausthal-Zellerfeld**
Schreiben vom 26. Juli 2005
- **Gemeinde Schierke**
Schreiben vom 20. Juli 2005
- **Samtgemeinde Bad Grund**
Schreiben vom 3. August 2005
- **Stadt Langelsheim**
Schreiben vom 14. Juli 2005

Folgende durch das Planungsbüro Bolli beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:

- **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig**
- **Deutsche Post Bauen GmbH**
- **Kabel Deutschland GmbH**
- **Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH**
- **Nds. Landesamt für Bodenforschung**
- **Nds. Landesamt für Denkmalpflege Arbeitsstelle Montanarchäologie**
- **Nds. Ministerium für Soziales, Frauen Familien und Gesundheit**
- **Oberharzer Geschichts- und Museumsverein**
- **Pro Clausthal-Zellerfeld Projekt Bauleitplanung**
- **RBB Regionalbus GmbH**
- **Samtgemeinde Oberharz Sachgebiet 37 (Brandschutz)**
- **Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**
- **Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH**
- **Technische Universität Clausthal**
- **Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Clausthal-Zellerfeld**
- **Vermessungs- und Katasterbehörde Harz – Katasteramt Goslar -**
- **Zweckverband „Großraum Braunschweig“**
- **Stadt St. Andreasberg**
- **Stadt Bad Harzburg**
- **Stadt Braunlage**
- **Stadt Goslar**
- **Stadt Osterode**

3. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB

fand vom **13. September bis 14. Oktober 2005** durch öffentlichen Aushang im Flur des Bauamtes der Samtgemeinde Oberharz statt.

Anregungen wurden seitens der Öffentlichkeit nicht vorgebracht.

4. Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB

erfolgte mit **Schreiben vom 21. Oktober 2005**. Auf Anforderung einzelner Träger öffentlicher Belange wurden diesen die Entwurfsunterlagen mit **Anschreiben vom 26. Oktober bzw. 2. November** zugesandt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen gegeben (Wortlaut siehe Abwägungstabelle):

- **keine**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von Ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- **Landkreis Goslar**
Schreiben vom 8. November 2005
- **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig**
Schreiben vom 7. November 2005

Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich nicht weiter geäußert:

- **Stadt Bad Harzburg**
- **Polizeiinspektion Goslar**

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 12. Juli 2005 bis 15. August 2005

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

1. Deutsche Telekom AG T-Com

Schreiben vom 25. Juli 2005

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Oldenburg, PTI 23, Friedrich-Seele-Str. 7, 38122 Braunschweig so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. ▪ In der Straße vor dem Grundstück verlaufen Telekommunikationsleitungen, deren Bestand erhalten bleiben muss. Die bauausführenden Firmen haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Leitungen zu informieren. ▪ Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ zu beachten. ▪ Ein Lageplan ist für die Planung beigelegt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum B-Plan berücksichtigt. Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Telekomleitungen liegen innerhalb der öffentlichen Straße und sind bei einem Ausbau bzw. bei einer Sanierung der Straße zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung besteht aufgrund der Lage innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche kein Festsetzungsbedarf. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum B-Plan unter Punkt. B. 6. als Hinweis aufgenommen.</p>

2. Harz Energie GmbH und Co. KG

Schreiben vom 19. Juli 2005

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Gasleitung</u> Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken und Anregungen. Wir betreiben im Verlauf der Schwarzenbacher Straße eine Gashochdruckleitung mit zugehörigem Steuerkabel. Bei Tiefbauarbeiten im Wegebereich ist eine Einweisung durch uns erforderlich. ▪ <u>Stromversorgung</u> Keine Bedenken und Anregungen ▪ <u>Fernmeldeleitungen</u> Im Planbereich verlaufen Fernmeldeversorgungskabel, welche in gleicher Trasse mit den Anlagen der Telekom verlegt wurden. Wir bitten um Berücksichtigung. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum B-Plan berücksichtigt. Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Gashochdruckleitung und die Telekomleitungen liegen innerhalb der öffentlichen Straße und sind bei einem Ausbau bzw. bei einer Sanierung der Straße zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung besteht aufgrund der Lage innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche kein Festsetzungsbedarf. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum B-Plan wird unter Punkt. B. 6. ein Hinweis auf die vorhandene Gashochdruck- und die Telekomleitung sowie auf die notwendige Abstimmungserfordernis mit den Versorgungsträgern aufgenommen.</p>

3. Harzwasserwerke GmbH (HWW)

Schreiben vom 03. August 2005

Schreiben vom 14. Oktober 2005

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Unter Verweis auf die Vereinbarung vom 5. / 28. Mai 1982 zum Betrieb der Abwassertransportleitung Innerste zwischen der Samtgemeinde Oberharz und der Harzwasserwerke GmbH nehmen wir zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die im Rahmen der Umsetzung dieser Planung entstehenden zusätzlichen Anschlüsse an das Kanalsystem können wir eine ordnungsgemäße Entsorgung von zusätzlichen Schmutzwassermengen nicht mehr gewährleisten. Unter Berücksichtigung des Erreichens der Leistungskapazität der Abwasserleitung Innerste müssen wir die oben genannte Planung ablehnen.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei der Ableitung des Niederschlagswassers in den Schwarzenbacher Teich eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Baugebiet bedarf nicht der Genehmigung der Harzwasserwerke. Die "Ablehnung" ist daher formell gegenstandslos.</p> <p>Der Hinweis auf die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen betrifft die Nachfolgeverfahren (Entwässerungsgesuche) und wird daher nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhaltlich ist der von den Harzwasserwerken vorgebrachte Hinweis, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer nicht sichergestellt werden kann, für die bauleitplanerische Abwägung sehr wesentlich. Selbstverständlich wäre es nicht zielführend, Baugebiete auszuweisen, wenn keine Aussicht besteht, dass dieses an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden kann.</p> <p>Allerdings werden die Bauflächen nicht direkt an die Abwassertransportleitung der Harzwasserwerke, sondern an das Kanalnetz des Abwasserbetriebes der SG Oberharz (ASO) angeschlossen werden. Träger der Abwasserentsorgung vor Ort sind auch nicht die Harzwasserwerke, sondern der ASO (gem. § 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung und der Betriebssatzung des ASO).</p>

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Gemeinde verpflichtet, den vorgebrachten Hinweisen und Anregungen nachzugehen, besonders wenn diese von derart grundsätzlicher Bedeutung wie die Abwasserentsorgung sind. Auf Nachfrage hat der ASO erklärt, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der in den Baugebieten entstehenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß der aktuell gültigen Fassung der entsprechenden Ortsatzungen sichergestellt werden kann. Auf Grundlage dieser Aussage darf die Bergstadt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes davon ausgehen, dass die zentrale Abwasserentsorgung für die hier entstehenden Baugrundstücke gewährleistet sein wird.

Zu der von den Harzwasserwerken angesprochenen Problematik ist allgemein Folgendes anzumerken: Die Leistungskapazität der Abwassertransportleitung im Innerstetal ist keineswegs deswegen erschöpft, weil etwa die für sie angesetzte Zahl an Einwohnergleichwerten ausgeschöpft wäre. Betrachtet man lediglich die Einwohnergleichwerte, so könnte noch ohne Schwierigkeiten eine große Zahl an neuen Wohnhäusern bzw. Gebäuden angebunden werden. Stattdessen liegt das Problem in dem sehr hohen Anteil an Fremdwasser, das vor allem bei Starkregen die Transportleitung überlastet. Es ist weder Aufgabe noch Kompetenz der Bauleitplanung, dieses Problem zu lösen. Vielmehr handelt es sich um ein technisches Problem, das die Vertragspartner der Abwassertransportleitung miteinander zu klären haben.

Nach Rücksprache mit dem Abwasserbetrieb Samtgemeinde Oberharz zu diesem Thema wird seitens des Abwasserbetriebes durch Herrn Eisfelder folgende Stellungnahme gegeben:

- Der Umbau der Fachklinik Am Hasenbach führt aus Sicht des Abwasserverbandes zu einer Entlastung der Schmutzwassermengen im Bereich der Abwassertransportleitung Innerstetal.
- Die Gesamt-Bettenzahl der LVA in der Samtgemeinde Oberharz (*zur Erl. Hasenbachklinik u. Kurklinik Erbprinzentanne*) reduziert sich nach unserem Kenntnisstand und die großen Fremdwassermengen aus dem Grundstücksanschluss sollen bei der Baumaßnahme mit beseitigt werden.
- Zur weiteren Klärung des Sachverhaltes wird seitens des Abwasserbetriebes ein Gespräch mit den Harzwasserwerken erfolgen mit dem Ziel, dass seitens der Harzwasserwerke die Ablehnung zur Planung zurückgenommen wird.

3a. Harzwasserwerke GmbH (HWW)

Schreiben vom 14. Oktober 2005

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Mit Vereinbarung vom 05./28.05.1982 ist die Abwassertransportleitung Innerste von der Samtgemeinde Oberharz in die Verantwortung der Harzwasserwerke übertragen worden. Wegen der in den letzten Jahren für den Betrieb der Abwassertransportleitung immer größer werdenden Fremdwasserproblematik mussten wir zum oben genannten B-Plan Widerspruch erheben.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die mit Ihnen sowie mit Herrn Eisfelder geführten Gespräche und die schriftliche Zusage des Abwasserbetriebes vom 04.10.2005 durch die Neugestaltung des Kanalnetzes eine Verringerung des Fremdwasseranteiles zu bewirken, ziehen wir in diesem Fall unseren Widerspruch zurück. Die Rücknahme unseres Widerspruchs setzt eine nachweisliche dauerhafte Reduzierung des Fremdwasseranteils im Bereich der Fachklinik voraus.</p>	<p>Der unter Punkt 3. genannte Hinweis der Harzwasserwerke GmbH wurde mit Schreiben vom 14. Oktober 2005 zurückgezogen. Damit besteht hierzu kein weiterer Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Nachweis der Reduzierung des Fremdwasseranteils im Bereich der Fachklinik ist im Rahmen des Entwässerungsantrages zu erbringen.</p>

4. Landesbergamt

Schreiben vom 27. Juli 2005

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Bergbauliche Belange werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Durch die Planung könnte jedoch die Gashochdruckleitung „Anschlussleitung Clausthal-Zellerfeld der Westharzer Kraftwerke betroffen sein. Im Bereich von Gashochdruckleitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten, der von Bebauung und tief wurzelnder Bepflanzung frei zu halten ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Gashochdruckleitung liegt innerhalb der öffentlichen Straße und ist bei einem Ausbau bzw. bei einer Sanierung der Straße zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung besteht aufgrund der Lage innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche kein Festsetzungsbedarf. Die im B-Plan festgesetzten zu erhaltenden Bäume im Straßenraum sind vorhanden. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum B-Plan wird unter Punkt. B. 6. ein Hinweis auf die vorhandene Gashochdruckleitung aufgenommen.</p>

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>1. Planungsrecht</p> <p>1.1 Die textlichen Festsetzungen einschließlich der Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen sind in die Planzeichnung aufzunehmen und nicht als Anlage der Begründung beizufügen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das geplante Wasserschutzgebiet für die Granetalsperre nicht nachrichtlich zu übernehmen, sondern lediglich zu vermerken ist.</p> <p>1.2 Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Harz (Landkreis Goslar)“ ist für den gesamten Geltungsbereich entsprechend der Anlage 1 zu vervollständigen.</p> <p>1.3 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“, die an das westlich der Schwarzenbacher Straße geplante „WR“ angrenzt, befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz“ (siehe Anlage 2). Es ist zu vermuten, dass auch ein geringer Teil der festgesetzten überbaubaren Fläche des „WR“ in das Landschaftsschutzgebiet hineinragt. Da die geplante Nutzung sowohl des reinen Wohngebietes als auch der Hausgärten dem Schutzzweck der Verordnung widerspricht, bitte ich die Grenzen der LSG-Abgrenzung entsprechend anzupassen.</p> <p>1.4 Die GRZ des Sondergebietes in der Planzeichnung (0,3) stimmt nicht mit den Ausführungen in der Begründung (0,4) überein. Ich bitte um Anpassung.</p> <p>1.5 Aus Gründen der Eindeutigkeit empfehle ich die Baugrenzen des Sondergebietes und der ausgewiesenen „WR“-Gebiete zu vermaßen.</p> <p>2. Naturschutz</p> <p>Der noch zu erstellenden Bilanzierung mit der genauen Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen in Werteinheiten wird entgegengesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan über textliche Festsetzungen abzusichern.</p> <p>3. Bodenschutz</p> <p>In Ergänzung zu den Ausführungen in der Begründung unter Punkt 7 möchte ich auf folgendes hinweisen: In der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar sind für die Flächen des Teilgebietes 3 Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr festgelegt (§13 BPG-VO), die als Mindestanforderung unter Beachtung des Vorsorgegedankens in die Bauleitplanung einfließen sollten. In der Begründung wurde darauf hingewiesen. Aus dem Bodenschutzrecht ergeben sich außerdem Vorsorgewerte (Blei 70mg/kg, Cadmium 1 mg/kg). Um auch durch zukünftige Schadstoffeinträge eine Überschreitung von nutzungs- und gefahrenbezogenen Prüfwerte zu vermeiden, empfehle ich in die Begründung konkrete Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz aufzunehmen, die über die Gefahrenabwehrmaßnahmen, die die Verordnung fordert, hinausgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festgesetzte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie festgesetzte Flächen für Aufschüttungen sind, soweit deren Böden nicht gem. Ziffer 2 ausgetauscht oder überdeckt werden, durch dauerhaft dichten Bewuchs vor einem direkten Kontakt und Staubverwehungen zu sichern. 2. Alle unbebauten Bereiche auf Wohngrundstücken und den Hausgärten sind mit einer Bodenüberdeckung von mindestens 35 cm zu versehen. Alternativ kann der Boden in der gleichen Stärke ausgetauscht werden. Der aufzubringende Boden muss nachweislich die Prüfwerte 	<p>Der Anregung wird mit dem aktuellen Entwurf des B-Plans gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird mit dem aktuellen Entwurf des B-Plans gefolgt.</p> <p>Bei exakter Berücksichtigung der LSG-Grenzen befindet sich die Hausgartenzone z. T. innerhalb und das WR-Gebiet außerhalb der LSG-Grenzen. Aufgrund unterschiedlicher Kartengrundlagen der LSG-Verordnung (DGK 5000) und der Planunterlage (ALK 500) gibt es jedoch Maßstabs bedingte Abweichungen. Die Karten sind nicht deckungsgleich und besitzen einen unterschiedlichen Aktualisierungsgrad. Da der Landkreis die exakte Übernahme der LSG-Grenzen fordert, auch unter Berücksichtigung des größeren Maßstabes und des älteren Kartenstandes der Planunterlage der LSG-Verordnung, wird die Hausgartenzone der LSG-Grenze angepasst. Die Differenzfläche zur Planbereichsgrenze wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Sowohl die Hausgartenzone als auch das WR-Gebiet liegen damit außerhalb der LSG-Verordnung. Mit der Unteren Naturschutzbehörde wird eine Klärung hinsichtlich der LSG-Grenze im weiteren Verfahren herbeigeführt.</p> <p>Bei der Festsetzung der GRZ mit 0,3 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler der im Entwurf korrigiert wird. Die GRZ wird wie in der Begründung dargelegt mit 0,4 festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Entwurf berücksichtigt. Die im Grünordnungsplan ermittelten und vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden im B-Plan zeichnerisch und textlich festgesetzt.</p> <p>Der Anregung und dem Hinweis wird gefolgt. Sie werden im Entwurf berücksichtigt. Die Begründung zum Entwurf wird der Anregung und dem Hinweis entsprechend im Punkt 7 ergänzt.</p>

- der BBodSchV für Kinderspielflächen deutlich unterschreiten. Die Bodenüberdeckung bzw. der –austausch ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Lieferscheine, Rechnungen, Fotos etc.) und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
3. Auf Kinderspielflächen ist – auch in Hausgärten- der Oberboden gem. Ziffer 2 auszutauschen. Weiterhin ist unterhalb von Sandkisten eine geeignete Grabesperre einzubauen.
 4. Aushubboden (Keller, Fundamente, Ver- und Entsorgungsleitungen etc.), der auf dem Grundstück verbleibt, ist mit einer Bodenüberdeckung gem. Ziffer 2 zu versehen.

Die Entsorgung von Bodenaushub aus dem Plangebiet richtet sich nach § 14 der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar. Ich bitte dies in Punkt 7 der Begründung aufzunehmen.

4. Gewässerschutz

Die Oberflächenentwässerung soll durch Einleitung in den Schwarzenbacher Teich erfolgen. Zuständig für die wasserwirtschaftlich und –rechtliche Beurteilung des Vorhabens ist das NLWKN – Betriebsstelle Süd- Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, das in diesem Verfahren zu beteiligen ist.

5. Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht weise ich darauf hin , dass für den Bebauungsplanbereich entsprechend der geplanten Nutzung als Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96cbm/4 gem. den Technischen Regeln „Arbeitsblatt W 405“ des DVGW für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen ist.

6. Redaktioneller Hinweis

- In der Tabelle B.1 ist der Begriff „JVA“ durch Kurklinik zu ersetzen.
- In der Begründung unter Punkt 5, 2. Abs. wird auf eine Festsetzung A. 5. verwiesen. Hiermit ist wahrscheinlich die Textliche Festsetzung Nr. 3 gemeint.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf. Die NLWKN wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Anregungen vorgebracht.

Der Hinweis wird im Entwurf berücksichtigt. In der Begründung wird die geplante und mit der Feuerwehr abgestimmte Löschwasserversorgung hingewiesen. Der Hinweis zum Grundschutz wird als Ergänzung im Entwurf mit aufgenommen.

Die redaktionellen Hinweise werden im Entwurf berücksichtigt.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Der Verweis bezieht sich auf die textliche Festsetzung Nr. 3. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

6. Landwirtschaftskammer Hannover

Schreiben vom 28. Juli 2005

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Am Standort der „Fachklinik Am Hasenbach“ ist ein Neubau geplant, der im Zuge von Rationalisierungs- und Modernisierungsüberlegungen und der daraus resultierenden Zusammenlegung der Kurklinik Erbprinzentanne und der Fachklinik Hasenbach entstanden ist.</p> <p>Für die Errichtung des geplanten Neubaus der „Fachklinik Am Hasenbach“ wird die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Schwarzenbacher Straße, welche nach Fertigstellung der Neubau- und Abrissarbeiten bedarfsgerecht ausgebaut bzw. saniert werden soll. Die Schwarzenbacher Straße erschließt landwirtschaftliche Nutzflächen insbesondere westlich wie auch südlich des Plangebietes. Sie muss während der Bauarbeiten und Sanierungsmaßnahmen wie auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Die durch Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gelegentlich auftretenden Immissionen in Form von Gerüchen, Staub und Geräuschen im angrenzenden Umfeld sind u. E. nach als örtlich zu dulden. Ein entsprechender Hinweis im Begründungstext wäre hilfreich.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Entwurf berücksichtigt. Die Straße ist öffentlich gewidmet und steht damit dem landwirtschaftlichen Verkehr auch nach den Baumaßnahmen zur Verfügung. Der Hinweis zur Nutzbarkeit der Straße während des Ausbaus oder der Sanierung betrifft die konkreten Baumaßnahmen an der Schwarzenbacher Straße und wird im Zuge der Baumaßnahmen zu beachten sein. Der Hinweis wird im Zuge der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Um jedoch frühzeitig auf die notwendig Freihaltung der Straße auch bei Baumaßnahmen hinzuweisen, wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung unter Punkt. B. 10.3 aufgenommen.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen werden durch Ausgleichsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Planbereich und um den Schwarzenbacher Teich im Uferbereich (Waldrand, Schwarzenbacher Teich Ostsei-</p>

Wenn unsere Hinweise und Anregungen berücksichtigt werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

te).

7. Nds. Forstamt Clausthal

Schreiben vom 10. August 2005

Stellungnahme / Anregungen	Abwägung und Beschluss
<p>Ihren Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 92 „Kurklinik Am Hasenbach“ habe ich geprüft. Insbesondere die Inhalte der landschaftspflegerischen Vorstudie waren Gegenstand des mit Ihnen bisher geführten Dialoges.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Ergebnisse der mit Herrn Dr. Lücke geführten Gespräche (Stichworte: Neophytenbekämpfung, Umwandlung von Fichtenbeständen auch außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes, Entwicklung der Uferzone etc.) Eingang in die konkrete Planung finden, habe ich gegen den Vorentwurf keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Entwurf berücksichtigt. Die Ergebnisse wurden in den Grünordnungsplan zum B-Plan für Ausgleichsmaßnahmen übernommen. Im B-Plan werden die im Grünordnungsplan vorgeschlagenen Festsetzungen in Form von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen eingestellt.</p>